

VdS-Verfahrensrichtlinien

# Richtlinien für die Anerkennung von Sachverständigen für Gasdetektion





## VdS-Verfahrensrichtlinien

# Richtlinien für die Anerkennung von Sachverständigen für Gasdetektion

Die vorliegenden Richtlinien sind nur verbindlich, sofern ihre Verwendung im Einzelfall zwischen VdS und ihren Kunden vereinbart wird. Ansonsten ist die Berücksichtigung dieser Richtlinien unverbindlich; die Vereinbarung zur Verwendung der Richtlinien ist rein fakultativ. Dritte können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installateur- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich</b> .....	<b>5</b>
1.1	Allgemeines .....	5
1.2	Bedeutung der Anerkennung .....	5
1.3	Gültigkeit .....	5
<b>2</b>	<b>Definitionen und Abkürzungen</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Normative Verweisungen</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Anerkennungsbedingungen</b> .....	<b>6</b>
5.1	Allgemeine Voraussetzungen .....	6
5.1.1	Auftragserteilung.....	6
5.1.2	Einzureichende Unterlagen .....	6
5.1.3	Verpflichtungen .....	7
5.2	Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung.....	8
5.2.1	Prüfung der Unterlagen.....	8
5.2.2	Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen .....	8
5.2.3	Nachweis der Qualifikation .....	8
5.2.4	Erforderliche Messgeräte.....	8
5.3	Erteilung der Anerkennung .....	9
5.4	Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung .....	9
5.4.1	Auftragserteilung.....	9
5.4.2	Verlängerung der Anerkennung.....	9
5.5	Änderung der Anerkennung.....	10
5.6	Änderung der Firmierung des Auftraggebers .....	10
5.7	Verlagerung der Betriebsstätte .....	10
<b>6</b>	<b>Widerruf</b> .....	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Werbung</b> .....	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Beschwerdeverfahren</b> .....	<b>11</b>
<b>9</b>	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b> .....	<b>11</b>
<b>10</b>	<b>Gebühren</b> .....	<b>12</b>
<b>11</b>	<b>Sonstiges</b> .....	<b>12</b>
11.1	Nebenabreden .....	12
11.2	Vertraulichkeit .....	12
11.3	Datenschutz .....	12

<b>Anhang A</b>	<b>Gesetze, Normen und VdS-Publikationen.....</b>	<b>13</b>
<b>Anhang B</b>	<b>Aus- und Fortbildung.....</b>	<b>14</b>
B.1	Ausbildung.....	14
B.2	Fortbildung.....	14
<b>Anhang C</b>	<b>Messgerätenachweis / Kalibrierung .....</b>	<b>16</b>
<b>Anhang D</b>	<b>Auftragsformular .....</b>	<b>17</b>

# 1 Anwendungsbereich

## 1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung GmbH erkennt bei entsprechender Beauftragung Sachverständige für Gasdetektion an. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung werden im Abschnitt 5.1 dieser Richtlinien beschrieben.

## 1.2 Bedeutung der Anerkennung

Das Anerkennungsverfahren dient dazu, die Qualifikation des Auftraggebers zu überprüfen. Hat dieser nachgewiesen, dass er über eine ausreichende Kompetenz verfügt, erhält er hierüber ein persönliches Zertifikat. Er ist damit berechtigt, die Bezeichnung „VdS-anerkannter Sachverständiger für Gasdetektion“ zu führen.

Die Anerkennung wird von der VdS-Zertifizierungsstelle erteilt und ist zeitlich befristet. Die Anerkennung wird durch ein Zertifikat dokumentiert. VdS-anerkannte Sachverständige für Gasdetektion werden in einem Verzeichnis geführt.

## 1.3 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.02.2016 erteilt werden.

# 2 Definitionen und Abkürzungen

**Gasdetektion:** Verfahren, mit dem Gasleckagen nachgewiesen und bewertet werden können.

**Gasanlage:** Technisch dichte Anlage zum Transport, der Speicherung oder der energetischen Verwertung von Gas.

**Biogasanlage:** Technische Anlage zur Erzeugung von Biogas durch Vergärung von Biomasse.

**Gasleckage:** Fehlstelle, an der Gas aus einem technisch gasdichten Anlagenteil austritt.

# 3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

Diese sind insbesondere

- **DIN EN ISO 9712** Zerstörungsfreie Prüfung – Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung
- **VdS 3177** AGB der VdS Schadenverhütung GmbH für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen

Es gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerks.

## 4 Allgemeines

Zur Beauftragung der Anerkennung als Sachverständiger für Gasdetektion ist das Auftragsformular (Anhang D) vollständig ausgefüllt einzureichen. Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt der Auftraggeber die Anerkennungsbedingungen (siehe Abschnitt 5), erhält er eine auf 4 Jahre befristete Anerkennung. Diese Anerkennung kann bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien und bei entsprechender Beauftragung jeweils für weitere 4 Jahre verlängert werden.

Ferner werden die anerkannten Sachverständigen für Gasdetektion in einem Verzeichnis geführt.

## 5 Anerkennungsbedingungen

Der Sachverständige für Gasdetektion muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

### 5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Zugang zum Anerkennungsverfahren haben natürliche Personen, die

- a) eine Berufsausbildung in einem technischen Beruf und eine anschließende mindestens 5-jährige Berufstätigkeit nachweisen können. Diese Tätigkeit muss Erfahrungen in der Planung, Errichtung und/oder Prüfung bzw. Wartung von Gasanlagen einschließen, oder
- b) ein Hochschulstudium, technischer Fachrichtung mit Teilgebieten aus Umweltrecht, technischem Umweltschutz und Energietechnik, sowie eine anschließende Berufstätigkeit von mindestens 1 Jahr nachweisen können. Diese Tätigkeit muss Erfahrungen in der Planung, Errichtung und/oder Prüfung bzw. Wartung von Gasanlagen einschließen.
- c) den Lehrgang „Grundlagen der Elektrothermografie“ bei VdS Schadenverhütung oder bei einer anderen Ausbildungsstätte einen Lehrgang der Stufe 1 nach DIN EN ISO 9712 besucht haben.
- d) eine entsprechende Zusatzqualifikation nach Anforderungen dieser Richtlinien, Abschnitte 5.2.2 und 5.2.3 nachgewiesen haben.

#### 5.1.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Auftragsformular“ (siehe Anhang D) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt und vom Auftraggeber unterschrieben eingereicht werden.

#### 5.1.2 Einzureichende Unterlagen

Dem Auftrag sind nachfolgend genannte Nachweise (ggf. Bescheinigungen) beizufügen:

- a) Nachweis der Berufsausbildung oder Studium gemäß Abschnitt 5.1 a) oder b)
- b) Nachweis (z. B. Arbeitszeugnis des Arbeitgebers oder Erklärung des Auftraggebers bei Selbstständigen) über die berufliche Erfahrung gemäß Abschnitt 5.1 a) oder b)
- c) Nachweis über den Besuch des Lehrgangs zur Grundlagen der Thermografie nach Abschnitt 5.1 c)

- d) Nachweis über die Teilnahme am Lehrgang nach Abschnitt 5.2.2 sowie den Nachweis der bestandenen Prüfung nach Abschnitt 5.2.3.1 und die positive Bewertung der Gutachten nach Abschnitt 5.2.3.2 (siehe auch Abschnitt 5.1 d) und Anhang B)
- e) Verfügbarkeit einer überprüften IR-Kamera nach Abschnitt 5.2.4 a). Entsprechende Kameraüberprüfungen werden vom Hersteller oder von VdS Schadenverhütung bei Fortbildungsveranstaltungen angeboten.
- f) Verfügbarkeit von kalibrierten Messgeräten nach Abschnitt 5.2.4 b)
- g) Verfügbarkeit der Geräte nach Abschnitt 5.2.4 c)

*Anmerkung: Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.*

### 5.1.3 Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- a) bei sämtlichen Tätigkeiten, die er in seiner Eigenschaft als VdS-anerkannter Sachverständiger für Gasdetektion durchführt, sowohl die gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften und relevanten Normen zu beachten. Darüber hinaus ist er verpflichtet, seine Arbeit nachvollziehbar zu dokumentieren,
- b) bei der Untersuchung der Permeation von Gasmembranen ein hierfür geeignetes Volumenstrommessgerät sowie zusätzlich ein geeignetes CH<sub>4</sub>-Messgerät (Nachweisgrenze < 5ppm CH<sub>4</sub>) einzusetzen. Auf das CH<sub>4</sub>-Messgerät kann verzichtet werden, wenn der Prüfer ein geeignetes Gasprobenahmesystem für eine Laboruntersuchung verwendet. Im Gutachten muss der Prüfer angeben, ob er ein CH<sub>4</sub>-Messgerät eingesetzt hat bzw. welches Laboratorium die Gasprobe analysiert hat, wobei deutlich werden muss, dass ein akkreditiertes Messverfahren angewendet wurde (CH<sub>4</sub>-Messbereich muss den Bereich 10-400 ppm beinhalten).
- c) seine IR-Kamera vor jedem Arbeitseinsatz auf deren Messfunktion zu überprüfen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, mindestens jährlich eine Sensitivitätsprüfung nach Abschnitt 5.2.4, z. B. im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung, durchzuführen. Über diese Prüfung muss ein entsprechender Nachweis vorliegen (siehe Anhang B).
- d) seine Messgeräte nach Abschnitt 5.2.4 b) min. jährlich einer Kalibrierung zu unterziehen. Darüber hinaus sind die Wartungsintervalle des Geräteherstellers zu beachten.
- e) Arbeiten, für die er persönlich in seiner Eigenschaft als VdS-anerkannter Sachverständiger für Gasdetektion beauftragt wurde, eigenverantwortlich durchzuführen. Er kann zu seiner Unterstützung befähigte und zuverlässige Fachkräfte hinzuziehen, die unter seiner Aufsicht und Verantwortung Teilaufgaben übernehmen. Allerdings muss er die Arbeiten, die er nicht selbst ausgeführt hat, einschließlich deren Dokumentation überprüfen und gegebenenfalls berichtigen,
- f) der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen bei berechtigten Beschwerden zu Aufträgen, für die er in seiner Eigenschaft als VdS-anerkannter Sachverständiger für Gasdetektion beauftragt wurde, detailliert Auskunft über die beanstandeten Tätigkeiten zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Berechtigte Beschwerden sind solche, bei denen z. B. durch eindeutige Nachweise (wie Bildmaterial oder schriftliche Dokumentation) ein Verstoß gegen Anforderungen dieser Richtlinien, gegen allgemein anerkannte Regeln der Technik oder gegen gesetzliche bzw. behördliche Forderungen festgestellt wurde,
- g) nachweisliche Mängel in Bezug auf seine Tätigkeit als VdS-anerkannter Sachverständiger für Gasdetektion sowie deren Dokumentation, die sich auf Grund von berechtigten Beschwerden und nachträglicher Klärung durch die VdS-Zertifizierungsstelle (siehe vorherigen Punkt f)) ergeben, umgehend nach Aufforderung zu beheben (siehe Abschnitt 6 e)),
- h) die VdS-Zertifizierungsstelle über alle relevanten Veränderungen (Abschnitte 5.5 ff) unverzüglich zu informieren und ggf. alle erforderlichen Unterlagen beizufügen,

- i) mindestens zwei Mal innerhalb des Anerkennungszeitraums an einer Fortbildungsveranstaltung für Sachverständige für Gasdetektion bei VdS Schadenverhütung teilzunehmen.
- j) bei jeder Verlängerung seiner Anerkennung als Sachverständiger für Gasdetektion der VdS-Zertifizierungsstelle den Nachweis der vorgenannten Fortbildung sowie die Bestätigung über die positive Bewertung von vorgelegten Gutachten (mindestens 2 Gutachten pro Anerkennungszeitraum) nach Anhang B vorzulegen,
- k) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung zu erfüllen.

Bei nachgewiesenen Verstößen gegen diese Verpflichtungen kann ein Widerruf der Anerkennung nach Abschnitt 6 erfolgen.

## **5.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung**

### **5.2.1 Prüfung der Unterlagen**

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen und Nachweise des Auftraggebers darf zu keinen Beanstandungen führen.

### **5.2.2 Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen**

Der Auftraggeber muss am VdS-Lehrgang für die Ausbildung zum Sachverständigen für Gasdetektion teilnehmen (siehe Anhang B).

### **5.2.3 Nachweis der Qualifikation**

5.2.3.1 Im Anschluss an den Lehrgang gemäß Abschnitt 5.2.2 wird eine Qualifikationsprüfung angeboten. Diese Prüfung muss mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden. Das Prüfungsergebnis gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der gestellten Aufgaben zufriedenstellend gelöst wurden.

5.2.3.2 Weiterhin legt der Teilnehmer dem für die Qualifikationsprüfung verantwortlichen Mitarbeiter eine formlose Liste von mindestens 10 Anlagen vor, die von ihm in der Vergangenheit überprüft wurden. Zusätzlich sind zu 2 geprüften Anlagen die Gutachten in Kopie vorzulegen, die von den für die Prüfung verantwortlichen Mitarbeitern bewertet werden. Diese Bewertung muss ergeben, dass eine ausreichende Prüferfahrung bzw. fachliche Kompetenz vorhanden ist.

Die positive Bewertung sowie der erfolgreiche Abschluss der Qualifikationsprüfung sind gemeinsam für den Qualifikationsnachweis, der für die Anerkennung als VdS-anerkannter Sachverständiger für Gasdetektion notwendig ist, erforderlich.

### **5.2.4 Erforderliche Messgeräte**

Der Auftraggeber muss nachweisen, dass ihm die erforderlichen Messgeräte mit einer gültigen Kalibrierung (s. Anhang C) zur Verfügung stehen. Es sind mindestens folgende Messgeräte erforderlich (Messgeräte mit kombinierten Funktionen sind ebenso zulässig):

- a) gekühlte IR-Kamera < -150 °C mit Schmalbandfilter für Kohlenwasserstoffe bei ca. 3,3 µm oder ca. 7,8 µm, Empfindlichkeit < 25 mK.
- b) Methansensitive Gasmessgeräte mit aktiver Probenansaugung (Pumpenleistung: 20 - 60 l/h, Nachweisgrenze Methan < 100 ppm, Messbereich bis mindestens 60 Vol.-% CH<sub>4</sub>)
- c) Geräte zur Dokumentation der atmosphärischen Randbedingungen (Umgebungsdruck, Temperatur, Windgeschwindigkeit, Windrichtung)



Die IR-Kamerauntersuchung kann beim Erfahrungsaustausch (siehe Anhang B) vorgenommen werden. Die methansensitiven Gasmessgeräte müssen mindestens einmal pro Jahr kalibriert werden und sind bei Einsatz mittels Prüfgas zu überprüfen.

### **5.3 Erteilung der Anerkennung**

Die Anerkennung wird – wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind – für einen Zeitraum von 4 Jahren erteilt. In dem Zertifikat über die Anerkennung werden Tätigkeiten, für die die Anerkennung ausgesprochen wurde (Prüfung von gasführenden Anlagen auf Methanemissionen/unmittelbare Dichtheitsprüfung), aufgeführt.

Mit dem Zertifikat über die Anerkennung wird dem Zertifikatsinhaber die Konformität mit diesen Richtlinien bestätigt. Gleichzeitig wird bestätigt, dass er über ausreichende Kenntnisse bzgl. Technik und Prüfung von Gasanlagen verfügt.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrags kostenpflichtig abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### **5.4 Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung**

#### **5.4.1 Auftragserteilung**

Eine Verlängerung kann jeweils für weitere 4 Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss mindestens 4 Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang D) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Dem Auftrag ist beizufügen:

- die Teilnahmebestätigung über die Fortbildung nach Abschnitt 5.1.3 i) und j)
- Bewertung von 2 Gutachten entsprechend Abschnitt 5.1.3 j) sowie Anhang B
- Nachweise der Kalibrierung und Sensitivitätsüberprüfung (gemäß 5.1.3. b) und c) sowie Anhang C)

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

#### **5.4.2 Verlängerung der Anerkennung**

Die Anerkennung wird um weitere 4 Jahre verlängert, wenn der Auftrag vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen versehen zeitgerecht abgegeben wurde und die Überprüfung des Auftrags sowie aller Unterlagen zu einem positiven Ergebnis führt.

Die Anerkennung erlischt nach Ablauf des Anerkennungszeitraums. Der Verlängerungsauftrag kann jedoch nachträglich eingereicht werden. Erfolgt der Verlängerungsauftrag später als 24 Monate nach Ablauf der Anerkennung, muss zusätzlich zum nach Abschnitt 5.4.1 geforderten Fortbildungsnachweis eine zusätzliche Fortbildung nachgewiesen werden.

## 5.5 Änderung der Anerkennung

Änderungen der Anerkennung können unter Verwendung des Vordrucks (Anhang D) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

## 5.6 Änderung der Firmierung des Auftraggebers

Jede Änderung der Firmierung des Unternehmens, bei dem der VdS-anerkannte Sachverständige für Gasdetektion beschäftigt ist (sowie auch Wechsel des Arbeitgebers), ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich unter Verwendung des Vordrucks (Anhang D) mitzuteilen. Für selbständig tätige VdS-anerkannter Sachverständige für Gasdetektion gilt dies entsprechend.

## 5.7 Verlagerung der Betriebsstätte

Eine Verlagerung der Betriebsstätte (Umzug) ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann formlos erfolgen.

# 6 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 7).

Widerruf erfolgt, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung nach diesen Richtlinien nicht mehr gegeben sind,
- b) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und der Sachverständige für Gasdetektion diese Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt,
- c) die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 7) unkorrekt oder wettbewerbswidrig verwendet werden (z. B. unlautere Werbung),
- d) der Sachverständige für Gasdetektion seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien (Abschnitt 5.1.3) nicht nachgekommen ist,
- e) der Sachverständige für Gasdetektion bei berechtigter Beanstandung gemäß Abschnitt 5.1.3 g) nicht unverzüglich für Abhilfe sorgt,
- f) der VdS-anerkannte Sachverständige für Gasdetektion seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der VdS Schadenverhütung GmbH nicht nachkommt.

Der Widerruf der Anerkennung wird dem Sachverständigen für Gasdetektion schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 8).

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des Widerrufs besteht nicht.

Die Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei erneuter Beauftragung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat.

## 7 Werbung

VdS-anerkannte Sachverständige für Gasdetektion dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung als Sachverständiger für Gasdetektion muss der Inhalt des Textes auf der Anerkennungsurkunde korrekt wiedergegeben werden und darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen.

Die diesbezüglichen Vorgaben auf den Zertifikaten sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Person erfolgen. Die Werbung darf nicht in Verbindung mit Leistungen des Auftraggebers erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Der Sachverständige für Gasdetektion (bzw. das Unternehmen, bei dem der Sachverständige für Gasdetektion beschäftigt ist) darf auf die VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen:



Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden.

## 8 Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Beanstandungen bezüglich des Anerkennungsverfahrens sind schriftlich an den Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle zu richten. Bei begründeten Beschwerden wird das Anerkennungsverfahren ganz oder teilweise wiederholt, ohne dass dem Auftraggeber weitere Kosten entstehen. Bestätigt der Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle die Entscheidung der Zertifizierungsstelle, kann ein vom VdS-Zertifizierungsbeirat eingesetzter Beschwerdeausschuss angerufen werden.

## 9 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den „AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen“ der VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3177, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kostenfrei auf der Internetseite [www.vds.de](http://www.vds.de) heruntergeladen und auf Wunsch übersandt werden.

Ergänzend dazu gilt, dass VdS Schadenverhütung mit der Prüfung und der Anerkennung des Sachverständigen keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der überprüften Anlagen sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Leistungen und Waren übernimmt, welche der Sachverständige Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch für Leistungen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

## **10 Gebühren**

Das Anerkennungsverfahren und die damit verbundenen Prüf- und Zertifizierungstätigkeiten sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Die Gebührentabelle wird auf Anfrage übersandt. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

## **11 Sonstiges**

### **11.1 Nebenabreden**

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **11.2 Vertraulichkeit**

Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z. B. Behörden) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Zertifizierungsvorgängen zu gewähren.

### **11.3 Datenschutz**

VdS Schadenverhütung wird für die Durchführung der Vertragsleistungen dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen des § 5 BDSG beachtet werden.

Zum Zwecke der Durchführung des Vertrags werden Daten des Auftraggebers erhoben, gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden. Auf der Grundlage dieser Daten wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis des VdS-anerkannten Sachverständigen für Gasdetektion erstellt und interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

## Anhang A Gesetze, Normen und VdS-Publikationen

### Normen

- **DIN EN 60079-0** Explosionsgefährdete Bereiche
- **DIN EN 60079-10-1** Einteilung der Bereiche – Gasexplosionsgefährdete Bereiche
- **DIN EN 60079-29-1** Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten für die Messung brennbarer Gase
- **DIN EN 60079-29-2** Gasmessgeräte – Auswahl, Installation, Einsatz und Wartung von Geräten für die Messung von brennbaren Gasen u. O<sub>2</sub>
- **DIN EN 1779** Zerstörungsfreie Prüfung – Dichtheitsprüfung – Kriterien zur Auswahl von Prüfmethoden und -verfahren
- **DGUV Regel 113-001** Explosionsschutz-Regeln (EX-RL)
- **DVGW G 465/1** Überprüfen von Gasrohrnetzen mit einem Betriebsdruck bis 4 bar
- **DVGW G 465/3** Beurteilung von Leckstellen an erdverlegten und freiliegenden Gasleitungen in Gasrohrnetzen
- **DVGW G 468/3** Gasspürer – Schulungsplan
- **DVGW G 614/2** Freiverlegte Gasleitungen auf Werksgelände hinter der Übergabestelle; Betrieb und Instandhaltung
- **DWA-M 376** Sicherheitsregel für Biogasbehälter mit Membrandichtung

### VdS-Publikationen

- **VdS 3470** Biogasanlagen, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), VdS Schadenverhütung GmbH, Köln
- **Verzeichnis der VdS-anerkannten Sachverständige für Gasdetektion** – nur online verfügbar über den Kurzlink [www.vds.de/GD](http://www.vds.de/GD)

VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln,  
Fax-Nr.: 02 21 / 77 66 - 1 09, Internet: [www.vds.de](http://www.vds.de)

### Weitere Publikationen

- **TI 4 Landw. BG** Sicherheitsregeln für Biogasanlagen
- **T023 BGRCI** Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz
- **QMaB Handlungsanweisung** Überprüfung von Biogasanlagen nach QMaB-Standard

## Anhang B Aus- und Fortbildung

### B.1 Ausbildung

Durch Aus- und Fortbildung sollen folgende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, aktualisiert oder vertieft werden:

- a) Allgemeine Kenntnisse der physikalischen und chemischen Eigenschaften der zu messenden Stoffe
- b) Kenntnisse im Ausbreitungsverhalten von Gasen
- c) Kenntnisse im Arbeits- und Explosionsschutz insbesondere in der Beurteilung der Gefahren durch eine explosionsfähige Atmosphäre
- d) Kenntnisse des anzuwendenden Regelwerks
- e) Kenntnisse über die zu untersuchende Anlage und zum Verhalten auf der Anlage
- f) Kenntnisse über Funktion, Aufbau, Messprinzip und Nachweisgrenzen der eingesetzten Messgeräte sowie deren Einsatz und Verwendungsmöglichkeiten inkl. Einfluss von störenden Gasen und zulässige Umgebungsbedingungen
- g) Umfassende Kenntnisse über die Bedienung und Instandhaltung der Geräte. Dies umfasst insbesondere:
  - Betriebs- und Wartungsanleitung und Bedienung der Einstellelemente
  - Kenntnis über die zu verwendenden Prüfgase und deren sachgerechte Handhabung
  - Kenntnisse der Bedienung der Einrichtungen zur Funktionskontrolle, insbesondere der Tätigkeit zur Kalibrierung und Justierung
  - Kenntnis der Kriterien für die Beurteilung der Ergebnisse der Funktionskontrolle

Die Ausbildung besteht aus einem Lehrgang, den VdS Schadenverhütung anbietet. Dieser Lehrgang umfasst mindestens 40 Unterrichtseinheiten, verteilt auf 5 Unterrichtstage. Der Lehrgang schließt mit einer mindestens 2-stündigen Prüfung ab.

Im Zusammenhang mit der Ausbildung und Prüfung legt der Auftraggeber den für die Prüfung verantwortlichen Mitarbeitern gemäß Abschnitt 5.2.3.2 eine Liste von 10 von ihm geprüften Anlagen vor sowie davon 2 komplette Gutachten in Kopie. Die Bewertung dieser Unterlagen wird von den für die Prüfung verantwortlichen Mitarbeitern vorgenommen. Der Auftraggeber erhält über das Prüfungsergebnis sowie über die Bewertung der Gutachten einen schriftlichen Nachweis zur Vervollständigung seiner Dokumentation für die Anerkennung als Sachverständiger für Gasdetektion nach Abschnitt 5.1.2.d).

### B.2 Fortbildung

Für die beiden erforderlichen Fortbildungen nach Abschnitt 5.1.3 i) sind mindestens eintägige Veranstaltungen vorgesehen, die von VdS Schadenverhütung angeboten werden.

Die Fortbildungsveranstaltungen schließen die Vermittlung von fachlichen Informationen und einem entsprechenden Erfahrungsaustausch ein.

Zusätzlich wird die Möglichkeit der Kameraüberprüfung (Sensitivitätsanalyse) nach Abschnitt 5.1.3 c) und 5.2.4) angeboten. Über das Ergebnis dieser Kameraüberprüfung erhält der Auftraggeber einen Nachweis zur Vervollständigung der Dokumentation zur Verlängerung der Anerkennung als Sachverständiger für Gasdetektion nach Abschnitt 5.4.1.

Weiterhin erfolgt anlässlich einer Fortbildung die Bewertung von mindestens 2 eingereichten Gutachten nach Abschnitt 5.4.1, die innerhalb des vergangenen Anerkennungszeitraums verfasst wurden. Bei positiver Bewertung wird dem Auftraggeber eine entspre-

chende Bescheinigung für die Vervollständigung der Dokumentation zur Verlängerung der Anerkennung als Sachverständiger für Gasdetektion nach Abschnitt 5.4.1 übergeben. Bei einer negativen Bewertung müssen weitere Gutachten vorgelegt werden. Kann keine positive Bewertung erteilt werden, erfolgt keine entsprechende Bescheinigung.

## **Anhang C      Messgerätenachweis / Kalibrierung**

Die Messgeräte werden im Abschnitt 5.2.4 beschrieben.

Eine Kamerauntersuchung (Sensitivitätsanalyse) wird anlässlich der Fortbildungsveranstaltung nach Anhang B angeboten. Dem Auftraggeber wird ein entsprechender Nachweis über diese Kamerauntersuchung übergeben.

Die methansensitiven Gasmessgeräte nach Abschnitt 5.1.3 b) müssen mindestens einmal pro Jahr kalibriert werden. Die entsprechenden Kalibriernachweise sind bei der nächstfälligen Verlängerung der Anerkennung vorzulegen.

Darüber hinaus ist arbeitstäglich ein Funktionstest der IR-Kamera vorzunehmen.



## Anhang D Auftragsformular

<b>Auftrag zur</b>				
<input type="checkbox"/> Anerkennung als Sachverständiger für Gasdetektion <input type="checkbox"/> Verlängerung der Anerkennung Nr. GD _____ <input type="checkbox"/> Änderung der Anerkennung Nr. GD _____ Art der Änderung _____ <input type="checkbox"/> _____				
(Zutreffendes bitte ankreuzen)				
<b>1</b>	<b>Auftraggeber</b>			
	Name, Vorname			
	Titel/akad. Grad			
	Geburtsdatum			
	Straße			
	PLZ, Ort			
	Telefon		Fax	
	Homepage		E-Mail	
	<input type="checkbox"/> selbstständig		<input type="checkbox"/> angestellt als:	
<b>2</b>	<b>Unternehmen des Auftraggebers / Unternehmen, bei dem der Auftraggeber angestellt ist</b>			
	Name des Unternehmens			
	Abteilung			
	Straße			
	PLZ, Ort			
	Telefon		Fax	
	Homepage		E-Mail	
	Gegenstand des Unternehmens			

<b>3</b>	<p><b>Beigefügte Unterlagen</b></p> <p>Folgende Unterlagen sind dem Auftrag als Kopie beigefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Nachweis der Berufsausbildung oder Studium gemäß Abschnitt 5.1 a) oder b) – nur bei Erstaufträgen –</li> <li><input type="checkbox"/> Nachweis (z. B. Arbeitszeugnis des Arbeitgebers oder Erklärung des Auftraggebers bei Selbstständigen) über die berufliche Erfahrung gemäß Abschnitt 5.1 a) oder b) – nur bei Erstaufträgen –</li> <li><input type="checkbox"/> Teilnahmebescheinigung über den Lehrgang zur Grundlagen der Thermografie nach Abschnitt 5.1 c) – nur bei Erstaufträgen –</li> <li><input type="checkbox"/> Teilnahmebescheinigung über den Besuch des Lehrgangs für die Ausbildung zum Sachverständigen für Gasdetektion gemäß Abschnitt 5.1 d), Abschnitt 5.2.2 und Anhang B – nur bei Erstaufträgen –</li> <li><input type="checkbox"/> Nachweis über die bestandene Prüfung nach Abschnitt 5.2.3.1 und 5.2.3.2 – nur bei Erstaufträgen –</li> <li><input type="checkbox"/> Nachweis über die Bewertung der vorgelegten Gutachten nach Abschnitt 5.2.3.2 – nur bei Erstaufträgen –</li> <li><input type="checkbox"/> Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß Abschnitt 5.1.3 i) und j) sowie Anhang B – nur bei Verlängerungsaufträgen –</li> <li><input type="checkbox"/> Nachweis über die positive Bewertung der Gutachten nach Abschnitt 5.1.3 j) sowie Anhang B – nur bei Verlängerungsaufträgen –</li> <li><input type="checkbox"/> Nachweis über die Verfügbarkeit der Messgeräte nach Abschnitt 5.2.4 und Anhang C – nur bei Erstaufträgen –</li> <li><input type="checkbox"/> Nachweis der Kalibrierungen bzw. Kameraüberprüfungen nach Abschnitt 5.1.3 c) und d) sowie Abschnitt 5.2.4 und Anhang C – nur bei Verlängerungsaufträgen –</li> </ul>
<b>4</b>	<p><b>Vertragsbestandteile und Datenschutz</b></p> <p>Die „Richtlinien für die Anerkennung von Sachverständigen für Gasdetektion“, VdS 3109, die zugehörige Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, VdS 3177, habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie als Vertragsbestandteil an.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Wir willigen ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Daten erhebt, verarbeitet, nutzt, in einem Verzeichnis führt und die Anerkennung als Sachverständiger Dritten mitteilt.</li> <li><input type="checkbox"/> Wir willigen ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH uns (auch) auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail) Informationen zu VdS- Zertifizierungs- und Anerkennungsverfahren zukommen lässt.</li> </ul>
	Datum
	Name/Unterschrift des Auftraggebers





---

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH  
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln  
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341  
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.